

Mason (2007, S. 198-215) hebt hervor, dass trotz der Flexibilität beim digitalen Sammeln deren Langzeitarchivierung Stabilität benötigt und dass die Langzeitarchivierung Entscheidungen über die Auswahl des Sammelguts erfordert.

Kavčič-Čolić (2002, S. 5–6) weist auf das Spannungsverhältnis zwischen Langzeitarchivierung von elektronischen Publikationen und dem Urheberrecht hin. Migration und Emulation verstossen gegen das Urheberrecht, sofern keine Erlaubnis der Urheber vorliegt.

## 10. Zugang zu analogem Sammelgut

Unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. war die königliche Bibliothekssammlung nur wenigen privilegierten Gelehrten vorbehalten (vgl. Le Roy Ladurie 1995, S. 239). In Frankreich und Preussen sind die königlichen Bibliotheken im Laufe des 18. Jahrhundert öffentlich zugänglich gemacht worden (vgl. Vitiello 2001, S. 271–272).

Die DNB ist eine Präsenzbibliothek, da sie ihren Bestand einerseits der Öffentlichkeit verfügbar zu machen hat, andererseits diesen so gut wie möglich schützen soll (vgl. Sälzer 2012b, S. 37). Indem die Bestände direkt vor Ort im Lesesaal benutzt werden können, ist eine hohe Verfügbarkeit der Literatur sowie ein erforderter Bestandesschutz gewährleistet (vgl. Die Deutsche Bibliothek 1999, S. 20). Nachlässe und Sammlungen können nur nach Voranmeldung benutzt werden. Denn diese Bestände sind gesondert aufbewahrt. Für die Benutzung gelten besondere Zusätze zur Benutzungsordnung (vgl. Die Deutsche Bibliothek 1991, S. 30). Beger (2000, S. 46–47) beleuchtet rechtliche Aspekte der Präsenznutzung.

Auch die polnische NB ist eine Präsenzbibliothek (vgl. Klossowski 1994, S. 115).

Die Sammlungen des Deutschen Musikarchives halten jeden Musikdruck und jeden Musikträger, ausser sehr kostbare oder zerbrechliche Stücke, für die Benutzung vor Ort bereit (vgl. Die Deutsche Bibliothek 1991, S. 11 und 40). Neben der persönlichen Bereitstellung ist auch der direkte (selbständige) Zugriff über den Katalog möglich: Rund 15 000 CDs hat das Musikarchiv bereits auf einen Server spielen lassen. Jeden Tag kommen 500 weitere hinzu (vgl. Sälzer 2012a, S. 27–29).

In seiner Eingabe von 1891 zur Gründung der SNB hatte Staub bloss eine Einsicht an Ort vorgeschlagen. Das Bibliotheksreglement vom 19. März 1900 hingegen sah eine generelle Gratisausleihe für sämtliche Bürger vor. Darin unterscheidet sich die SNB von den Gebräuchen vieler übriger NBs (vgl. Surchat 1995, S. 30–31). Die SNB geht weit über die üblichen Gepflogenheiten einer NB hinaus, indem sie traditionellerweise für alle offensteht und die Grosszahl ihrer Werke in alle Landesteile und ins Ausland ausleiht (vgl. Allemann 1995, S. 114).

Die SNB soll die Helvetica nicht nur möglichst vollständig sammeln, erwerben, erschliessen, systematisch geordnet aufbewahren und für die Zukunft erhalten, sondern sie soll ihren Sammlungsbestand dem interessierten Publikum zur Verfügung stellen, zugänglich machen und ausleihen (vgl. Allemann